

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 8

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Jahren 1773, 1809, 1829 und 1853, sowie der brillante russische Angriff von 1829 ist jedem gebildeten Militär fattsam bekannt. Nur 1829 vermochten die Russen die Festung zu nehmen, während sie im letzten Kriege von 1854 vor dem Pallisadenwerke des Arab-Tabia einen gewaltigen Scheit erlitten, wie man sich noch erinnern wird.

Silistria ist die letzte große Festung an der Donau, die sich in ihrem ferneren Laufe von Rassoowa an zunächst gegen Norden (bis Galatz) und dann wieder gegen Osten wendet. Dieser Theil der Donaulinie, längs der sumpfreichen und siebergeschwängerten Dobrudscha, ist unbedingt der schwächste, und die türkische Kriegsleitung hat seiner Verstärkung ein besonderes Augenmerk zugewandt. Schon einmal, 1829, brachen die Russen hier durch, gingen direkt auf Borna los, nahmen dieses durch Verrath und hatten damit über die türkische Armee einen großen strategischen Vortheil erreicht. Es stand ihnen frei, entweder die bei Schumla stehende türkische Armee in der Flanke zu fassen, oder, unbekümmert um sie längs den Ufern des Schwarzen Meeres über Burgas gegen Konstantinopel zu marschiren. — Ein solcher Fall darf sich heute nicht wiederholen, daher ist die untere Donaulinie durch die eingerichteten Positionen von Rassoowa, Hirsowa, Matschin und Tultscha angemessen verstärkt.

In der Nähe von Rassoowa befindet sich der sogenannte Trajans-Wall, eine verschanzte Linie, ähnlich wie das bekannte Dannevirke an der Südgrenze Schlesiens, welche die Halbinsel der Dobrudscha von Ichnernawoda an der Donau bis Kustendische am Schwarzen Meere abschloß und das römische Reich gegen die Einfälle der Barbaren von dieser Seite her schützte. Der Erdwall, heute vollständig zerfallen, hatte eine Dicke von 5—6 Meter und einen vorliegenden Wassergraben von 4 bis 5 Meter Breite und $2\frac{1}{2}$ —3 Meter Tiefe. Diese historische Erinnerung entbehrt nicht des Interesses im gegenwärtigen Momente.

Von Rassoowa abwärts wird das Flußthal breiter und breiter, die Inseln im Flusse mehren sich und die Stromgeschwindigkeit nimmt ab. — Ein Uebergang ist auf dieser Strecke fast nur möglich bei Gara-Jasomita, Hirsowa gegenüber, und bei Braila, wo das hohe Ufer sich dem Flusse wieder nähert und seine Breite beschränkt.

Hirsowa erhebt sich amphitheatralisch auf einer Erhöhung in Form einer Halb-Redoute, deren 3 Landseiten durch felsige Abhänge und deren Kehle durch die Donau begrenzt ist. Die 3 Landseiten sind nur ziemlich unvollkommen durch eine bastionirte, aus 5 kurzen Fronten bestehende Ceinte befestigt und werden von den benachbarten Hügeln beherrscht. Auf der Donau-Seite wird die Stadt durch eine Erdumwallung von etwa 500 Meter Länge geschlossen. Wenn nicht noch in zwölfster Stunde erhebliche fortificatorische Verstärkungen gemacht werden, so wird Hirsowa keinen großen Widerstand einem eventuell hier beabsichtigten Fluß-Uebergange entgegensetzen können.

Gleich unterhalb Hirsowa fließt der Strom in

einem Bette, um sich halb darauf in mehrere Arme zu theilen, von denen die beiden wichtigsten und schiffbaren den Namen Arm von Braila und Arm von Matschin erhalten haben. — Matschin, im Kriege von 1828 befestigt und nach dem Friedensschlusse von 1829 geschleift, wie so manche der kleineren Donau-Plätze, ist im Jahre 1853 wieder in Vertheidigungsstand gesetzt. Ohne besondere Wichtigkeit wird der Platz indeß immer dazu dienen können, einem in dem hügeligen Terrain am äußersten Ende der Dobrudscha aufgestellten türkischen Corps Stützpunkt zu sein und somit die Städte Braila (50,000 Einwohner) und Galatz (80,000 Einwohner) zu bedrohen.

Bei Galatz wurde ein Uebergang im Jahre 1854 russischerseits ausgeführt, aber weiter abwärts setzt das Terrain, überall sumpfig und mit Schilf bedeckt, dem Uebergange die größten Schwierigkeiten entgegen. Nur bei dem Städtchen Matscha nähern sich die Hügel in sanftem Hange in einer Ausdehnung von 3—4 Kilometer wieder dem Flusse und ermöglichen die Entwicklung von Kolonnen, welche übergesetzt sind. Hier führten die Russen 1828 ihren Uebergang aus.

Der letzte günstige Uebergangspunkt befindet sich bei der befestigten Position von Tultscha, etwas oberhalb des Punktes, wo sich die Arme von St. Georg und von Sulina theilen.

(Fortsetzung folgt.)

Handwörterbuch der gesammten Militärwissenschaften mit erläuternden Abbildungen, herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Autoritäten auf allen Gebieten des militärischen Wissens von B. Poten, Oberstlt. Erscheint vollständig in ca. 30 Lieferungen. Monatlich eine Lieferung à 1 Mk. 80 Pfg. Bielefeld und Leipzig, Verlag von Velhagen & Klasing, 1876.

Nach Einsicht der bis jetzt erschienenen 3 Lieferungen des „Handwörterbuchs der gesammten Militärwissenschaften“ haben wir es mit einem militärischen Konversations-Lexikon in optima forma zu thun, welches nicht allein vom Fachmann (vom Offizier, vom Militärarzt, vom Beamten des Landheeres, wie der Flotte), sondern auch vom gebildeten Laien mit Interesse gelesen und benutzt werden wird. Alle Armeen streben nach der ihnen heutzutage nothwendigen wissenschaftlich-theoretischen Ausbildung und in allen — nicht allein in der preussischen — macht sich ein reges, wissenschaftliches Leben bemerkbar. — Das vorliegende militärische Centralwerk stellt sich daher — wenn auch von einem preussischen Offizier in's Leben gerufen — auf einen allgemeinen Standpunkt, der die Interessen sämmtlicher Armeen, aber vorzugsweise die der deutschen (der deutschen, der österreichischen, ungarischen, der schweizerischen) Wehrkräfte in's Auge faßt und berücksichtigt. Unter den Mitarbeitern, deren namentliches Verzeichniß mit-

getheilt ist, finden wir, wenn auch selbstverständlich vorwiegend Mitglieder der deutschen Wehrkraft, auch solche nicht deutscher Nationalität (Oesterreich, Ungarn, Dänemark).

Die Aufgabe, die sich das Werk gestellt hat, ist weniger die der eingehenden Belehrung, als der Anregung zu solcher, wo sie erforderlich erscheint; und zu dem Ende ist besonderer Werth auf die Anführung von Quellen gelegt, um umfassenderes und eingehenderes Studium zu erleichtern.

Vor Allem wird der gebildete Laie, der sich in Offizierskreisen bewegt und an der allgemeinen Unterhaltung gern Theil nehmen möchte, in dem Werke Gelegenheit finden, sich auf allen Gebieten des Kriegswesens eine zuverlässige Auskunft zu verschaffen.

Ein anderer Vorzug: das Handbuch ist berufen, manche militärische Discussion rasch zu entscheiden, und darf daher in keiner Offiziers- und Unteroffiziers-Gesellschaft fehlen. Wir legen auf diese Eigenschaft des Werkes für sämtliche Schweizer Militär-Gesellschaften nicht geringes Gewicht.

Die ersten 3 Lieferungen umfassen die Worte von Aa bis Auffahrten und sind geschmückt mit den Portraits des Herzogs Alba, des Markgrafen Albrecht des Jüngern und Oliver Cromwells. Viele Artikel sind durch Rärtchen erläutert, so u. A. Abessinien (mit Karte der Umgegend von Magdala), Aegypten, Algier, Antwerpen; sonstige hervorragende Artikel sind Alpen, Appenninen, Armees-Festungen, Armees-Krankheiten, Aschantikriege, Aspern u. A. m. Vermißt haben wir aber die Erwähnung der an sich und in ihren Folgen so wichtigen Schlacht von Arbedo und bitten den Herrn Herausgeber, dieser Schlacht bei dem Artikel Bellinzona Erwähnung thun zu wollen. — In dem N. v. B. (Kogalla von Viberstein) gezeichneten Artikel „Anbau“ ist uns ganz neu die Erklärung, daß Communicationen, sowie Wegweiser, Meilensteine, Telegraphenstangen, Warnungstafeln, sich markirende einzelne Bäume u. s. w., als „Anbau“ zu betrachten sind.

Wir werden während des Erscheinens des interessanten Werkes unsere Leser stets mit dem Inhalte der ausgegebenen Hefte bekannt machen und nicht versäumen, auf das Wichtigste speziell hinzuweisen.

J. v. S.

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Waffenplatzfrage.) Die Regierung des Kantons Zürich hat angezeigt, daß sie dem am 19. Februar zusammentretenden Kantonsrath den Antrag stellen werde, ihr die Ermächtigung zu erteilen, die vom Bundesrath für die Benutzung der Militäranstalten in Zürich von Seite der Eidgenossenschaft für das Jahr 1877 anbotenen Bedingungen unter der Voraussetzung anzunehmen, daß das Proportium nicht mehr länger als dieses Jahr dauere und demnächst einer definitiven Regelung, sei es durch Vertrag, sei es durch das vom Art. 22 der Bundesverfassung vorgesehene Gesetz, Platz mache. Nach Kenntnisaufnahme von dieser Antwort und in der Voraussetzung, daß auf Seite des Grossen Rathes der Antrag der Regierung Zustimmung finden werde, hat der Bundesrath die Vorlage des eidgenössischen Militärdepartements über die Abhaltung der eidgenössischen Militärschulen für 1877 mit Berücksichtigung des Waffenplatzes Zürich genehmigt. Dabei bleibt immerhin die Beschlußfassung vom 5. d. betreffend Verlegung der Zürich zugebachten Kurse für den Fall vorbehalten, daß wider Erwarten der Kantonsrath den Vorschlag der Regierung ablehnen würde.

(Reklamation gegen die neue Bekleidungsordonnanz.) Die zürcherische Regierung reklamierte gegen die Ordonnanz betreffend die Militärfleider; sie wird vom Bundesrath angewiesen, für das laufende Jahr genau nach den empfangenen Mustern arbeiten zu lassen; das Militärdepartement soll dafür sorgen, daß die Mannschaft nur mustergemäße Kleider erhält, und soll nur solche von Bundeswegen vergüten.

(Schul-Tableau.) Der Bundesrath hat die Vorlage des Militärschulen-Tableaus genehmigt, unter Aufrechthaltung seines Beschlusses, betreffend Verlegung der Zürich zugebachten Kurse, wenn der Kantonsrath den Vorschlag der Regierung ablehnt.

(Verseetzungen in die Landwehr.) Alters halber oder auf gestelltes Ansuchen hin sind nachstehende Offiziere vom Bundesrath zur Landwehr versetzt und wie folgt eingetheilt worden:

Infanterie: Herr de Rougemont, Albert, in Paris, Oberstleutnant. — Herr Beerleder, Albert, in Bern, Hauptmann. — Herr von Linden, Hugo, in Bern, Hauptmann.

Stabssekretäre: Herr Ducrest, Etienne, in Lausanne, Lieutenant. — Herr Bernoulli, August, in Basel, Adjutant-Unteroffizier.

Cavallerie: Herr Bisler, Karl, in Basel, Hauptmann. — Herr Glas, Léon, in St. Zimmer, Oberleutnant.

Artillerie: Hauptleute: Die Herren Amiguet Louis, in Geyon — Meyer, Robert, in Herisau — Waldvogel, Lorenz, in Unterneuhaus. — Oberleutenants: Die Herren Dörs, Louis, in Bern — Onägi, Friedrich, in Soffingen — Reut, Jakob, in Reithof — Stark, Julius, in Samaden — Nessel, Ernst, in Winterthur. — Herr Bosphard, Jakob, in Mühlsberg, Lieutenant.

Genie: Hauptleute: Die Herren Perret, Louis, in Morges — v. Gugelberg, Alfons, in Magesfeld — Ladame, Henri, in Neuchâtel. — Herr v. Wattenwyl, Ludwig, in Paris, Lieutenant.

(Herr Oberst Hertenstein) in Winterthur wurde auf sein Verlangen als Commandant der VI. Artillerie-Brigade entlassen und unter die in Art. 58 der Militärorganisationsgesetzen Offiziere versetzt.

Herr Major Dorat in Lausanne, Commandant des Divisionenparks II, wurde von seinem Commando enthoben und bis auf Weiteres zur Disposition gestellt.

Bern. (Kriegsgericht.) Das bernische kantonale Kriegsgericht erkannte gegen einen gewissen Hippolyt Surdet von Pechaparte in den Frelbergen, der sich trotz wiederholten Aufgebots nicht entschließen konnte, weder seiner Militärpflicht nachzukommen, noch sich vor Kriegsgericht zu stellen, es sei der Betreffende, da er nicht als flüchtig nachgewiesen werden könne, durch die Vermittlung der Civilbehörde gefänglich einzuziehen und vor die Schranken des Kriegsgerichts zu stellen. Wenn Surdet als flüchtig nachzuweisen wäre, so könnte er unmittelbar von den Militärbehörden eingezogen werden.

Bern. (Militäranstalten.) In der Schlussitzung des Grossen Rathes vom 10. Februar referirte Hr. v. Werdt über den Stand der Militärbauten, die ohne Möblirung auf 4,644,000 Fr. zu stehen kommen werden. Der Berichterstatter warf einen Rückblick auf dieses Unternehmen und wies darauf hin, daß die enorme Budgetüberschreitung zum großen Theile, neben der fast ganzen Umänderung der Pläne, durch die Erhöhung der Arbeitslöhne, die Kosten des Baumaterials und allerlei neue Ausgaben veranlaßt worden sei. Immerhin sei es von der Regierung nicht correct gehandelt gewesen, daß sie die neuen Pläne nicht vorher dem Grossen Rathe vorgelegt, Credit verlangt und die vorgelegte Behörde überhaupt rechtzeitig in Kenntniß gesetzt habe. Nicht nur die Baubirection, sondern auch den Regierungsrath treffe da eine Schuld. Was die Bauten selbst anbelangt, so seien dieselben vorzüglich ausgeführt und bilden dieselben eine wahre Stierde der Stadt. Anerkennend hob der Redner die Leistungen der Gemeinde